

**Musikverein  
Reigoldswil**

# **Statuten**

# Inhaltsverzeichnis

1 Name, Zweck, Mittel und Wege .....	3
1.1 Name und Rechtsform .....	3
1.2 Zweck des Vereins .....	3
1.3 Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch .....	3
2 Mitgliedschaft .....	3
2.1 Mitglieder des Vereins .....	3
2.2 Aktivmitglieder .....	3
2.3 Ehrenmitglieder .....	4
2.4 Passivmitglieder .....	4
3 Organe des Vereins .....	5
3.1 Generalversammlung .....	5
3.2 Mitgliederversammlung .....	6
3.3 Vorstand .....	6
3.4 Direktion .....	7
3.5 Funktionäre und ständige Kommissionen .....	7
3.6 Sonderfunktionen .....	7
3.7 Rechnungsrevisoren .....	8
4 Finanzen .....	8
4.1 Finanzielle Mittel .....	8
4.2 Finanzielle Leistungen der Mitglieder .....	8
4.3 Rechnungsjahr .....	8
4.4 Haftung .....	8
5 Schlussbestimmungen .....	8
5.1 Gönner .....	8
5.2 Auflösung des Vereins .....	9
5.3 Statutenrevision .....	9
5.4 Inkrafttreten der Statuten .....	9

In diesen Statuten wird bei Funktionen ausschliesslich die männliche Form verwendet. In jedem Fall sind Menschen jeden Geschlechts gemeint.

## **1 Name, Zweck, Mittel und Wege**

### **1.1 Name und Rechtsform**

Unter dem Namen "MUSIKVEREIN REIGOLDSWIL", kurz MVR genannt, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 des ZGB mit Rechtssitz in Reigoldswil.

#### **1.1.1 Gründung**

Der Verein wurde im Jahre 1891 gegründet.

#### **1.1.2 Mitgliedschaften**

Der MVR ist folgenden Verbänden angeschlossen:

- dem Musikverband beider Basel MVBB
- dem Schweizerischen Blasmusikverband SBV

### **1.2 Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege der Musik im Allgemeinen und der Blasmusik im Besonderen. Er ist bestrebt, eine aufrichtige Kameradschaft zu pflegen und das gesellschaftliche und kulturelle Leben der Gemeinde Reigoldswil zu fördern. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **1.3 Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch**

- a) Regelmässige Proben. Nach Bedarf können zusätzliche Proben für das ganze Korps, einzelne Register und einzelne Mitglieder angeordnet werden.
- b) Fördern der Aktivmitglieder durch Aus- und Weiterbildung.
- c) Darbieten von Konzerten.
- d) Veranstalten musikalischer Anlässe und Teilnahme an gleichartigen Anlässen der Verbände und Vereine.
- e) Musikalische Umrahmungen von Feiern.
- f) Veranstalten geselliger Anlässe.
- g) Abhalten regelmässiger Versammlungen.
- h) Für besondere Anlässe können sich Kleininformationen bilden.

## **2 Mitgliedschaft**

### **2.1 Mitglieder des Vereins**

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

### **2.2 Aktivmitglieder**

#### **2.2.1 Aufnahme**

Aktivmitglied kann werden, wer als Mitspieler nach einer Probezeit eine genügende musikalische Ausbildung aufweist. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitglieder- oder die Generalversammlung. Die Probezeit wird den Mitgliedschaftsjahren angerechnet. Vereinshelfer

(Pedelle), die sich mit ausserordentlichem Einsatz für die Vereinsarbeit einsetzen, können ebenfalls als Aktivmitglied aufgenommen werden.

### **2.2.2 Rechte und Pflichten**

- a) Aktivmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht im Rahmen dieser Statuten.
- b) Aktivmitglieder erhalten Notenmaterial, die Uniform und, falls gewünscht und im Vereinsinventar vorhanden, ein Instrument leihweise zur Verfügung gestellt. Eine Leihgebühr oder ein Depot wird nicht erhoben.
- c) Die Aktivmitglieder verpflichten sich, ihr musikalisches Können auf hoher Stufe zu halten, an den Proben und Anlässen teilzunehmen, den Anordnungen der leitenden Vereinsfunktionäre nach zu kommen und die Leihgegenstände zu pflegen und sorgsam zu behandeln. Bei Beschädigungen oder Verlust der geliehenen Gegenstände haftet das Mitglied persönlich. Die Bezahlung von Reparaturen durch den Verein erfolgt nur nach vorgängiger Zustimmung des Vorstandes.
- d) In begründeten Fällen können Aktivmitglieder auf schriftliches Gesuch hin von Proben und Anlässen bis zu einem Jahr dispensiert werden.
- e) Die Aktivmitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Statuten und verpflichten sich, die an der Generalversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten.
- f) Aktivmitglieder sind in jede Vereinsfunktion wählbar.

### **2.2.3 Austritt**

Der Austritt eines Aktivmitgliedes erfolgt durch persönliche schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird dem Verein mitgeteilt. Durch den Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle Leihgaben müssen komplett, gereinigt und ohne Beschädigungen innert zweier Monate zurückgegeben werden.

## **2.3 Ehrenmitglieder**

### **2.3.1 Ernennung**

Personen, die im Verein während 20 Jahren aktiv mitgewirkt oder sich in ausserordentlicher Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hat ein Aktivmitglied schon bei einem anderen Musikverein mitgewirkt, so wird diese Zeit angerechnet. Die Aktivmitgliedschaft im MVR muss aber ununterbrochen 10 Jahre betragen. Das Ehrenmitglied erhält zu seiner Ernennung eine Urkunde.

### **2.3.2 Rechte und Pflichten**

Die aktiven Ehrenmitglieder besitzen die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder. Die nicht aktiven Ehrenmitglieder besitzen beratende Stimme im Rahmen dieser Statuten.

## **2.4 Passivmitglieder**

### **2.4.1 Aufnahme**

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Entrichtung des ersten Jahresbeitrages.

### **2.4.2 Rechte und Pflichten**

- a) Die Passivmitglieder besitzen beratende Stimme im Rahmen dieser Statuten.
- b) Als natürliche Personen sind Passivmitglieder unter Berücksichtigung ihrer Möglichkeiten als Vorstandsmitglied oder in ein Nebenamt wählbar, sofern keine Aktivmitglieder zur Verfügung stehen.
- c) Die Passivmitglieder anerkennen durch ihren Beitritt die Statuten und verpflichten sich, den festgelegten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten.

### **2.4.3 Austritt**

Der Austritt eines Passivmitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Bei Nichtentrichten des Jahresbetrages innerhalb von 2 Jahren erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

## **3 Organe des Vereins**

- Generalversammlung
- Aktivmitgliederversammlung
- Vorstand
- Direktion
- Rechnungsrevisoren

### **3.1 Generalversammlung**

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- b) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder auf Antrag von einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden.
- c) Die Teilnahme an den Generalversammlungen ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Die Einberufung erfolgt 14 Tage im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden.

#### **3.1.1 Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung**

- a) Anwesenheitskontrolle
- b) Wahl der Stimmzähler
- c) Aufnahme von Aktivmitgliedern
- d) Protokoll der letzten Generalversammlung und der letzten Aktivmitgliederversammlung
- e) Jahresbericht
- f) Rechnungsabnahme und Revisorenbericht
- g) Genehmigung des Budgets und Festlegung der Beiträge und der Besoldungen
- h) Wahlen
  - o Vorstand
  - o Präsidium
  - o Rechnungsrevisoren
  - o Kommissionen
- i) Mutationen, Ehrungen, Ernennungen
- j) Statutenrevision (siehe Ziffer 5.3)
- k) Jahresprogramm
- l) Anträge
- m) Verschiedenes

### **3.1.2 Geschäfte der ausserordentlichen Generalversammlung**

Die Traktandenliste mit dem Wortlaut der Anträge samt Begründung ist spätestens 14 Tage vor der ausserordentlichen Generalversammlung jedem Aktiv- und Ehrenmitglied schriftlich bekannt zu geben. Es kann nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte Beschluss gefasst werden.

### **3.1.3 Anträge**

Anträge, die nicht die Geschäfte der Generalversammlung betreffen und Wahlvorschläge sind durch die Mitglieder spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Für alle Anträge steht dem Vorstand das Vorberatungsrecht zu.

### **3.1.4 Beschlussfassung**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten das geheime Abstimmungsverfahren verlangt. Mit Ausnahme der Statutenrevision (Ziffer 5.3) oder Vereinsauflösung (Ziffer 5.2) entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen das einfache Stimmenmehr. Das Präsidium hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Die Beschlüsse der Generalversammlung stehen über denjenigen der übrigen Vereinsorgane.

## **3.2 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung befasst sich mit den sich aus der laufenden Vereinstätigkeit ergebenden Geschäften.

Teilnahme, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodus sind bei der Mitgliederversammlung gleich wie bei der Generalversammlung, siehe Ziffern 3.1 c) und 3.1.4. Anträge können an der Mitgliederversammlung direkt gestellt werden. Dennoch steht dem Vorstand das Vorberatungsrecht zu. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend. Dringende Beschlüsse können auch an einer Musikprobe erledigt werden, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sind.

## **3.3 Vorstand**

### **3.3.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

- a) Der Vorstand und das Präsidium werden durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- c) Jedes Vorstandsmitglied kann neben seinen ordentlichen Funktionen eine andere Vereinsfunktion zusätzlich übernehmen, wenn diese mit seiner Aufgabe im Vorstand zu vereinbaren ist. Es dürfen nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder in einer Kommission vertreten sein.

### **3.3.2 Aufgaben**

Dem Vorstand obliegen:

- a) Die Führung des Vereins im Sinne von Ziffer 1.2.
- b) Die Vertretung des Vereins nach aussen im Rahmen dieser Statuten.

- c) Die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung.
- d) Der Vorstand kann zur Lösung bestimmter Aufgaben und zum Studium besonderer Fragen entsprechende Spezialkommissionen einsetzen.

### **3.3.3 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

Die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in den entsprechenden Pflichtenheften festgelegt und werden an der Generalversammlung verabschiedet.

### **3.3.4 Unterschriftenberechtigung; Rechtsverbindlich unterzeichnen**

- a) administrativ: Das Präsidium oder dessen Stellvertreter mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv.
- b) finanziell: Für die Vereinskasse der Kassier einzeln oder das Präsidium mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv.

### **3.3.5 Finanzielle Kompetenzen**

Nichtbudgetierte Ausgaben bis Fr. 500.-- und bis zum jährlichen Gesamtbeitrag von Fr. 2'000.-- beschliesst der Vorstand in eigener Kompetenz.

### **3.3.6 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar und alle sind stimm- und wahlberechtigt.

## **3.4 Direktion**

Die Direktion leitet die Proben und die Konzerte. Sie ist verpflichtet das musikalische Können des Vereins zu fördern und auf hoher Stufe zu halten. Sie kann bei der Notenbeschaffung behilflich sein. Das Anstellungsverhältnis und detaillierte Aufgaben werden mit separatem Vertrag geregelt, der bei der Anstellung von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

## **3.5 Funktionäre und ständige Kommissionen**

Die Funktionäre und Kommissionen werden durch die Generalversammlung gewählt.

### **3.5.1 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Funktionäre und der Kommissionen beträgt 3 Jahre. Die Funktionäre und Kommissionsmitglieder sind wieder wählbar.

## **3.6 Sonderfunktionen**

Die Funktionäre mit Sonderfunktionen werden durch die Generalversammlung gewählt.

### **3.6.1 Aufgaben der Funktionäre mit Sonderfunktion**

Spezialkommissionen für Sonderaufgaben innerhalb des Vereins stehen die Finanzen der im Jahresbudget bewilligten Gelder zur Verfügung. Mehrausgaben müssen vom Vorstand, so sie innerhalb seiner Finanzkompetenz liegen, bewilligt werden. Die über der Kompetenz des Vorstandes liegenden Ausgaben müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

## **3.7 Rechnungsrevisoren**

### **3.7.1 Wahl**

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Funktion ist ehrenamtlich.

### **3.7.2 Aufgaben**

Den Rechnungsrevisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und allfälliger Separatrechnungen sowie die Abfassung eines Berichtes zuhanden der Generalversammlung.

### **3.7.3 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit als Ersatzrevisor wird nicht angerechnet. Jährlich wird das erstgewählte Mitglied durch den zweitgewählten Revisor ersetzt.

## **4 Finanzen**

### **4.1 Finanzielle Mittel**

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Subventionen der Gemeinde Reigoldswil
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Gönnerbeiträge und Sponsoring
- d) Erlös aus Veranstaltungen
- e) Spenden
- f) Zinsen

### **4.2 Finanzielle Leistungen der Mitglieder**

Die Mitglieder entrichten dem Verein einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Jahresbeiträge sowie allfällige ausserordentliche Beiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

### **4.3 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Vereins wird von der Generalversammlung festgelegt.

### **4.4 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

## **5 Schlussbestimmungen**

### **5.1 Gönner**

#### **5.1.1 Voraussetzungen**

Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des MVR finanziell unterstützt. Der Mindest-Gönnerbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

#### **5.1.2 Erlöschen der Gönnerschaft**

Bei Nichtentrichten des Gönnerbeitrages innerhalb von zwei Jahren erlischt die Gönnerschaft automatisch.

## 5.2 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen.
- b) Nehmen weniger als drei Viertel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- c) Über Inventar und Vermögen entscheidet die Aktivmitgliederversammlung, die die Auflösung beschliesst.

## 5.3 Statutenrevision

Eine Statutenrevision oder Änderungen können auf Antrag an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

## 5.4 Inkrafttreten der Statuten

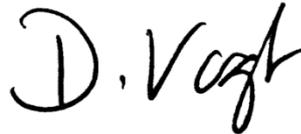
Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 7. Februar 2020 und sind an der Generalversammlung vom 10. Februar 2023 in Kraft gesetzt worden.

Musikverein Reigoldswil



Das Präsidium

Jonas Rosenmund



Vizepräsidentin

Doris Vogt

Anhang:

- Informationsblatt Mitglieder Musikverein Reigoldswil
- Goldene Regeln
- Organigramm

## Informationsblatt Mitglieder Musikverein Reigoldswil

### Probetage:

Hauptprobetag: Freitag von 20.00 – 22.00 Uhr  
Zusatzprobetag: Dienstag von 20.00 – 22.00 Uhr

### Jahresbeitrag / Kosten:

Die Beiträge werden jeweils an der Generalversammlung im Februar festgelegt. Aufgeführte Beiträge Stand GV 2019.

Aktivmitglied Erwachsene:	Fr. 150.—
Aktivmitglied Jugendlich (Schüler/in Ausbildung/Lehrling bis zum 25. Geburtstag):	Fr. 75.—
Gönnerbeitrag:	Fr. 50.—
Passivbeitrag:	Fr. 20.—
Musikreise Aktivmitglieder:	volle Kosten selbst bezahlen
Musikreise Aktivmitglieder Jugendliche	50% übernimmt Verein

### Instrument:

Der MVR stellt den Musizierenden falls vorhanden ein Instrument zur Verfügung. Dieses wird von der Materialverwalterin in revidiertem Zustand dem Neumitglied ausgehändigt. Das Mitglied muss keine Instrumentenmiete bezahlen. Es wird aber verpflichtet, sämtliche Unterhaltskosten (inkl. Verbrauchsmaterial) selbst zu finanzieren. Bei der Rückgabe des Instrumentes muss das Mitglied die Revision des Instrumentes vollumfänglich bezahlen. Die Revision wird über den MVR abgewickelt. Bei Todesfällen von Aktivmitgliedern muss von Fall zu Fall über die Revisionskosten bestimmt werden. In Härtefällen kann das Gespräch mit dem Vorstand gesucht werden. Wünscht ein Aktivmitglied ein 2. Instrument, wird derselbe Mietvertrag (inkl. Miet-/Revisionskosten) verwendet, welcher mit den Mitspielenden der Jugendband abgeschlossen wird.

### Uniform:

Jedem Aktivmitglied wird nach Möglichkeit eine Uniform zur Verfügung gestellt. Jedem Neumitglied wird nach Möglichkeit ein neues, weisses Hemd angeschafft. Die Kostenbeteiligung des Neumitgliedes beträgt Fr. 50.—. Das Hemd ist Eigentum des Mitgliedes. Die Beschaffung wird von Fall zu Fall gemeinsam besprochen. Die restlichen Kosten für das Hemd werden vom MVR übernommen. Beim Austritt aus dem MVR muss die Uniform unverzüglich in tadellosem und gereinigtem Zustand zurückgegeben werden. Während dem Besitz muss jedes Mitglied die Uniform pflegen und in tadellosem Zustand halten. Defekte oder andere Mängel müssen dem Vorstand unverzüglich gemeldet werden. Änderungen oder Anpassungen dürfen nur mit vorgängiger Rücksprache mit dem Vorstand vorgenommen werden. Selbstverschuldete Beschädigungen oder Abänderungen müssen vom Mitglied bezahlt werden. Die Instandstellung muss über den Musikverein laufen.

Die Uniform besteht aus folgenden Teilen:

1 Kittel, 1 Hose, 1 Gürtel, 1 Krawatte, 1 kurzarm Hemd (blau)	= Eigentum MVR
1 Langarmhemd (weiss)	= Eigentum Musikant/-in

### Vereins T-Shirt/Polo-Shirt:

Jedem Aktivmitglied wird nach Möglichkeit ein Vereins-Shirt zur Verfügung gestellt, es bleibt Eigentum des MVR's. Beim Austritt aus dem MVR muss das Shirt in tadellosem Zustand und gewaschen zurückgegeben werden. Während dem Besitz muss jedes Mitglied das Shirt pflegen und in tadellosem Zustand halten. Defekte oder andere Mängel müssen dem Vorstand unverzüglich gemeldet werden. Selbstverschuldete Beschädigungen oder Abänderungen müssen vom Mitglied bezahlt werden. Die Instandstellung muss über den Musikverein laufen.

### Notenmaterial:

Jedes Mitglied erhält folgende Materialien von der Notenverwalterin zum Gebrauch ausgehändigt.  
2 schwarze Konzertnotenmappen, 1 Marschbuch, 1 Choralheft, 1 Einspielheft / Blätter, 1 Plastikmappe A5 für Marschmusik (solange Vorrat)  
Das Material muss sorgfältig behandelt und beim Austritt aus dem MVR komplett und ausgeräumt abgegeben werden. Sämtliche Einzel-Notenblätter sind Kopien und können nach Rücksprache mit der Notenverwalterin selbst entsorgt werden.

### Leier / Dämpfer / Instrumentenständer / Notenständer:

Jedem Mitglied werden, sofern vorhanden, die nötigen Utensilien zur Verfügung gestellt. Leier und Dämpfer werden von der Materialverwalterin ausgehändigt. Instrumentenständer und Notenständer sind Eigentum des MVR's und dürfen nicht mit nach Hause genommen werden.

# Goldene Regeln MVR

## **Grundhaltung**

Ich bin stolz ein Mitglied des MVR's zu sein und identifiziere mich mit dem Verein. Ich gebe mein Bestes, um den Verein nach aussen und innen zu vertreten.

## **Proben**

Ich melde mich immer frühzeitig, mind. 1 Woche vorher bei der zuständigen Person ab! Ich teile meine Absenz meinem Register mit.

## **Auftritte**

Ich melde mich so früh wie möglich, aber spätestens 4 Probe-Wochen vorher bei der zuständigen Person ab.

## **Jahresprogramm**

Ich bin bei jedem Termin anwesend und halte mir alle Daten frei.

## **Handy**

Ich lasse mein Handy während der Probe in der Tasche.

## **Helfer**

Ich versuche, wenn immer nötig, einen Helfer zu stellen. Wenn ich keinen Helfer organisieren kann, informiere ich die zuständige Person mindestens 3 Wochen im Voraus.

## **Kuchen/Naturalien**

Ich bringe so oft wie möglich etwas mit. Damit nicht immer die gleichen Mitglieder etwas bringen, wechseln wir uns ab.

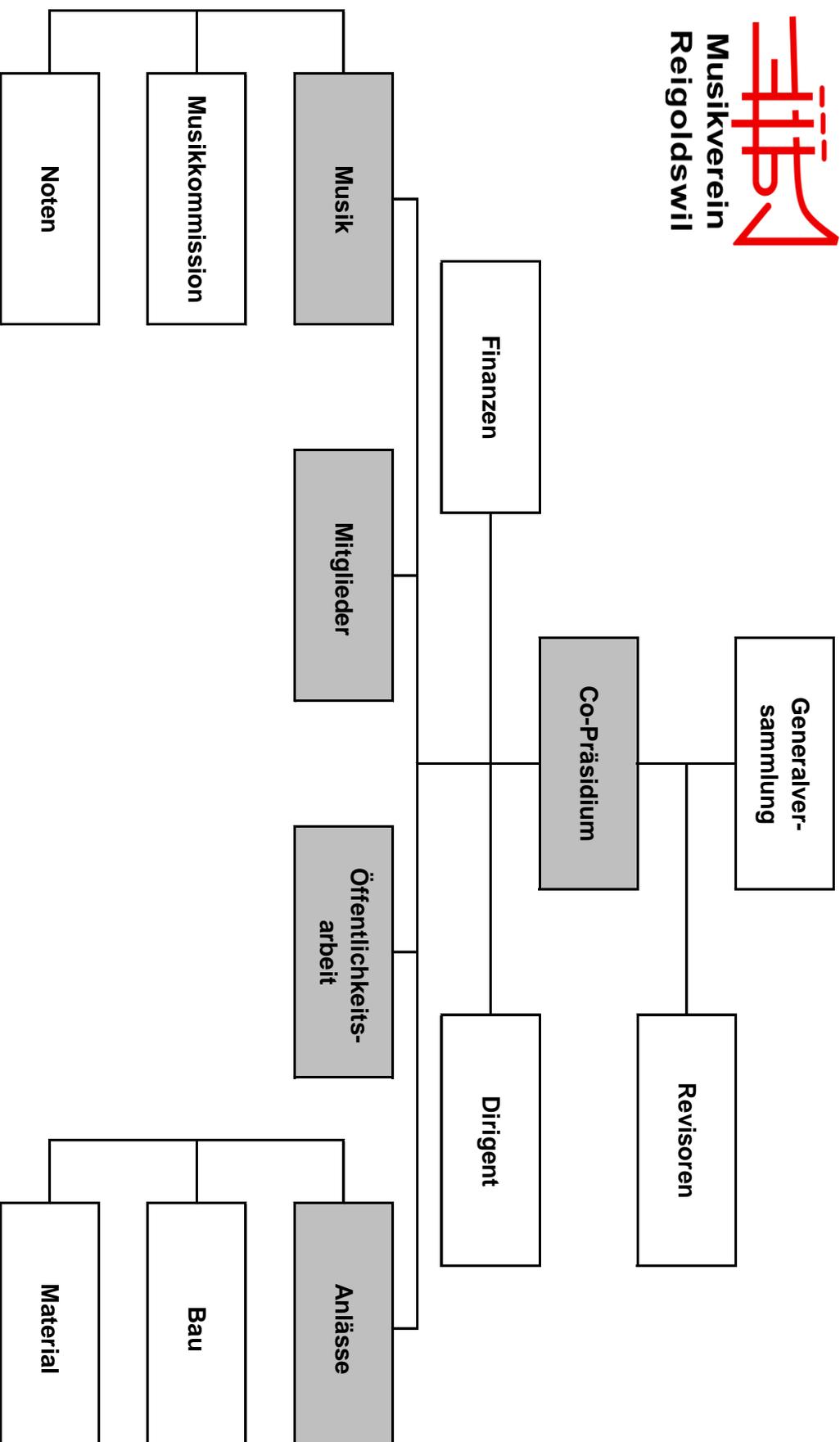
## **Finanzen/Werbung**

Ich helfe mit, die Vereinsfinanzen zu sichern. Ich gehe aktiv auf mögliche Gönner/Sponsoren zu und mache gerne Werbung für den MVR!

## **Kommunikation / Umgang untereinander**

Ich bringe meine Anregungen oder Kritiken sachlich und konstruktiv direkt bei den zuständigen Personen an. Ich suche aktiv das Gespräch und strebe eine gute Lösung an. Ich respektiere andere Meinungen und höre aufmerksam zu. Bei Problemen kann ich den Vorstand miteinbeziehen.

# Organigramm Musikverein Reigoldswil



Vorstand